



Seite 1/37

Gleichbehandlungsbericht

der envia Mitteldeutsche Energie AG

für das Jahr 2021

Vorgelegt vom Gleichbehandlungsbeauftragten
der envia Mitteldeutsche Energie AG

Prof. Dr. Holm Anders

envia Mitteldeutsche Energie AG
Chemnitztalstraße 13, 09114 Chemnitz
Tel. 0371-482 1684
E-Mail: Gleichbehandlungsbeauftragter@enviaM.de

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Präambel | 3 |
| 1. Organisatorische Veränderungen | 4 |
| 2. Unbundlingmaßnahmen der enviaM-Gruppe | 7 |
| 3. Unbundlingkonformität der Netzbetreiberprozesse | 14 |
| 4. Marktauftritt | 29 |
| 5. Aktivitäten des Gleichbehandlungsbeauftragten | 30 |
| 6. Ausblick | 37 |

Präambel

Gegenstand des vorliegenden Berichtes sind die im Kalenderjahr 2021 tatsächlich getroffenen Vorkehrungen zur Sicherstellung und Überwachung der Gleichbehandlung im Unternehmen der envia Mitteldeutsche Energie AG (enviaM) sowie ihren Tochtergesellschaften

- MITGAS Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH (MITGAS) einschließlich deren Tochtergesellschaften Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH (MITNETZ GAS) und Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas HD mbH (MITNETZ GAS HD),
- Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM),
- Verteilnetz Plauen GmbH (Plauen NETZ),
- EVIP GmbH (EVIP) sowie
- envia SERVICE GmbH (envia SERVICE).

In den genannten Gesellschaften sind alle im vertikal integrierten Unternehmen der enviaM mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeiter gemäß § 7a Abs. 5 S. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), soweit diese nicht einem eigenen Gleichbehandlungsprogramm unterliegen, vollständig erfasst. Im vorliegenden Bericht werden diese Gesellschaften durchgängig als enviaM-Gruppe im Sinne der gesetzlichen Berichtspflicht gemäß § 7a Abs. 5 S. 3 EnWG bezeichnet.

In Erfüllung der Verpflichtung aus § 7a Abs. 5 S. 3 EnWG hat der Gleichbehandlungsbeauftragte der enviaM den folgenden Bericht erstellt, der der Bundesnetzagentur (BNetzA) vorgelegt und auf den Internetseiten „www.enviam-gruppe.de“, „www.mitgas.de“, „www.mitznetz-strom.de“, „www.plauen-netz.de“, „www.evip.de“ und „www.mitnetz-gas.de“ in nicht personenbezogener Form veröffentlicht wird.

Andere Beteiligungsunternehmen der enviaM, die selbst vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen (EVU) sind, werden von diesem Gleichbehandlungsbericht nicht erfasst. Diese Gesellschaften erstellen – sofern eine gesetzliche Veranlassung besteht – Gleichbehandlungsberichte in eigener Verantwortung.

1. Organisatorische Veränderungen

a) Änderungen der Unternehmensorganisation der enviaM und ihrer Tochtergesellschaften in unbundlingrelevanten Geschäftsbereichen

(aa) Durch Eintragung im Handelsregister am 16. August 2021 wurde die Verschmelzung der bisherigen enviaM-Tochtergesellschaft VWS Verbundwerke Südwestsachsen GmbH (VWS), Lichtenstein, zur Aufnahme durch enviaM wirksam, in deren Folge die VWS erloschen ist. enviaM trat die Gesamtrechtsnachfolge der VWS in der am Verschmelzungstichtag bestehenden Form an. Auf enviaM übergegangen ist das Eigentum an den Strom- und Gasnetzen der VWS, deren Vertriebsgeschäft sowie deren diverse Querschnittsfunktionen. enviaM ist im Zuge der Gesamtrechtsnachfolge u. a. in die Netzpachtverträge der VWS eingetreten. Die bisherigen Verteilernetzbetreiber der VWS, die MITNETZ STROM für die Stromnetze und die MITNETZ GAS für die Gasnetze, haben daraufhin ihre Netzbetreibertätigkeit in den betreffenden Verteilernetzen unverändert fortgesetzt.

Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2022 hat enviaM die infolge der Verschmelzung erworbenen Strom- und Gasnetze wie folgt wieder ausgegliedert: Die Strom- und Gasnetze in der Stadt Stollberg/Erzg. wurden in die neu gegründete Stollberg Netz GmbH & Co. KG eingebracht. Alle übrigen Strom- und Gasnetze der ehemaligen VWS wurden in die neu gegründete Crimmitschau-Lichtenstein Netz GmbH & Co. KG eingebracht. Veränderungen für die Verteilernetzbetreiber MITNETZ STROM und MITNETZ GAS entstanden durch die Neugründungen nicht. Beide Netzbetreiber bleiben Pächter der jeweiligen Strom- (MITNETZ STROM) bzw. Gasnetze (MITNETZ GAS).

(bb) Die Organisationseinheiten von MITNETZ STROM und MITNETZ GAS haben den Geschäftsprozess zur technischen Anlagenbewirtschaftung seit 2019 neu ausgerichtet und ihre Arbeiten in neuen Prozessabläufen sukzessive aufgenommen. In 2022 werden die Kundenanschlussprozesse und der Prozess der Netzdienstleistungen mit dem Prozess der technischen Anlagenbewirtschaftung harmonisiert. Die vorliegenden Zertifizierungen im Sinne eines nachhaltigen Qualitätsmanagements nach ISO 9001 bilden den Rahmen aller Aktivitäten als Managementsystematik.

(cc) Zum 1. Juli 2021 ist bei der envia SERVICE eine Organisationsänderung wirksam geworden, durch die wesentliche Aufgaben der Marktrolle Lieferant beendet und auf den Auftraggeber übertragen worden sind. Für das Unbundlingregime haben sich daraus keine Veränderungen ergeben. Die Marktrolle Netz wird gestärkt, weiterhin entkoppelt von wettbewerblichen Aktivitäten geführt und ist ausschließlich auftrags- und weisungsgemäß für die auftraggebenden Netzbetreiber tätig.

(dd) In Bezug auf das Gleichbehandlungsmanagement der enviaM-Gruppe ergab sich zum 31. Dezember 2021 unverändert die folgende maßgebliche Struktur:

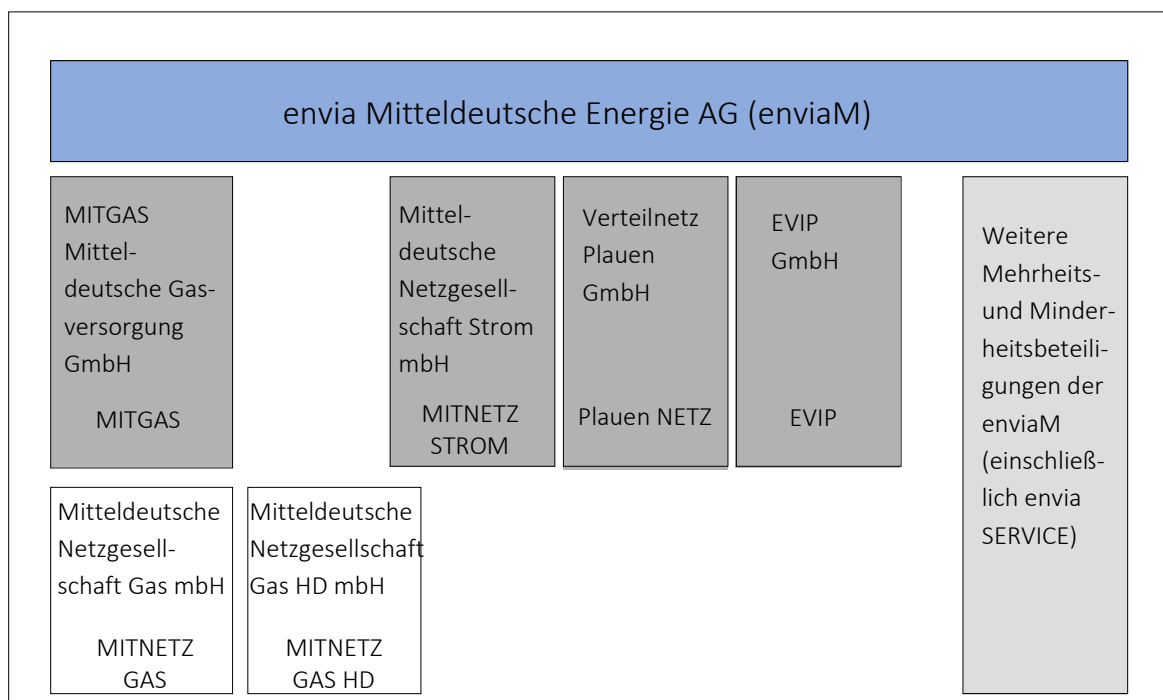


Abbildung 1: Struktur des Gleichbehandlungsmanagements der Unternehmensgruppe der enviaM

enviaM erfüllt die gesetzlichen Unbundlinganforderungen durch eine strikte gesellschaftsrechtliche und operationelle Trennung des Netzgeschäftes von sämtlichen vertrieblichen und Erzeugungsaktivitäten. Ergänzt wird dies durch die Unverwechselbarkeit des kommunikativen Auftritts und des Markenauftritts der Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe.

b) Netzeigentum und Pachtmodell

enviaM und MITGAS haben die in ihrem Eigentum stehenden Strom- und Gasverteilernetze an ihre in Abbildung 1 ausgewiesenen Netzbetreibergesellschaften verpachtet. MITNETZ STROM und MITNETZ GAS üben Netzbetreiberfunktionen jedoch nicht nur für das von der jeweiligen Muttergesellschaft gepachtete Netz aus, sondern darüber hinaus für eine Reihe von weiteren Pachtnetzen, die zum Teil auch im Eigentum konzernfremder Gesellschaften stehen. Am Ende des Berichtszeitraumes hatte MITNETZ STROM insgesamt zehn Stromnetze, Plauen NETZ zwei Stromnetze, MITNETZ GAS neun Gasnetze sowie MITNETZ GAS HD ein Gasnetz gepachtet.

MITNETZ STROM hat mit Wirkung zum 31. Dezember 2021 weiteres Eigentum an Netzanlagen von enviaM erworben und diese übernommen. MITNETZ STROM betreibt diese Netzanlagen nun in eigenem Namen und für eigene Rechnung.

Auch MITNETZ GAS bewirtschaftete zusätzlich in eigenem Eigentum stehendes Netzvermögen.

EVIP war im Berichtszeitraum in vier geschlossenen Verteilernetzen auf Grundlage eines Pachtmodells und weiterhin in zwei in ihrem Eigentum stehenden Netzen tätig.

c) Pacht- und Dienstleistungsverträge

Der Gleichbehandlungsbeauftragte wirkt in allen ihm bekannten Fällen darauf hin, dass die Pacht- und Netzkooperationsmodelle jeweils unbundlingkonform ausgestaltet und die korrespondierenden Dienstleistungsmodelle in der realen Umsetzung unbundlingkonform durchgeführt werden. Über spezielle Unbundlingklauseln in sämtlichen Pacht- und Dienstleistungsverträgen ist für alle Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe sichergestellt, dass die Regelungen des Gleichbehandlungsprogramms in allen Pachtgebieten zur Anwendung kommen und die Netzbetreiber

auf diese Weise in allen Pachtgebieten den diskriminierungsfreien Netzbetrieb gewährleisten. MITNETZ STROM, Plauen NETZ, EVIP, MITNETZ GAS und MITNETZ GAS HD wirken darüber hinaus darauf hin, dass die Grundsätze der Gleichbehandlung der enviaM auch für die Mitarbeiter jener Energieversorgungsunternehmen gelten, die ihre Netze an MITNETZ STROM, Plauen NETZ, EVIP, MITNETZ GAS und MITNETZ GAS HD verpachtet haben und sonstige Tätigkeiten des Netzbetriebes für diese Netzbetreiber erbringen. Sämtliche Verträge der Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe mit konzerninternen oder -externen Auftragnehmern enthalten spezielle Unbundlingklauseln, u. a. mit detaillierten Leistungsbeschreibungen, Regelungen betreffend den Außenauftritt des Dienstleisters, Kündigungsmöglichkeiten für den Netzbetreiber, Klauseln zur informationellen Entflechtung und einem fachlichen Weisungs- und Kontrollrecht des Netzbetreibers.

Datenschutzrechtliche Vereinbarungen mit Dienstleistern – unabhängig davon, ob die Leistungserbringung konzernintern oder -extern erfolgt – regeln zudem Grundsätze der Auftragsverarbeitung. Diese unterstützen die Umsetzung der Unbundlinganforderungen.

In allen Pachtgebieten ist auch organisatorisch sichergestellt, dass die Netzbetreiber in ihrem Kommunikationsverhalten und in ihrer Markenpolitik unverwechselbar zu dem jeweiligen Verpächterunternehmen auftreten, die Vertragserfüllung angemessen stichprobenartig prüfen und die Eigentümer in der Wahrnehmung ihrer Dienstleisterrolle bedarfsweise bei der unbundlingkonformen Erfüllung ihrer Dienstleistungen unterstützen.

2. Unbundlingmaßnahmen der enviaM-Gruppe

a) Gleichbehandlungsprogramm

Das mit Wirkung zum 1. Februar 2018 bei enviaM und in der Folge in allen relevanten Tochter- und Enkelgesellschaften in Kraft getretene Gleichbehandlungsprogramm der enviaM-Gruppe, das auf den Grundsätzen des IDW-Standards 980 zur Prüfung von Compliance Management Systemen aufsetzt, bestand zum 31. Dezember 2021 unverändert fort. In diesem Programm sind Verantwortlichkeiten und Prozesse des Gleichbehandlungsmanagements der enviaM-Gruppe konkret und nachvollziehbar beschrieben. Zur Inkraftsetzung, Verbreitung und Bekanntmachung des

Gleichbehandlungsprogramms wird auf frühere Gleichbehandlungsberichte verwiesen.

Neue Mitarbeiter werden zu Beginn ihrer Tätigkeit durch den Personalbereich über das Gleichbehandlungsprogramm informiert. Nach Unterweisung gilt die Kenntnisnahme des Gleichbehandlungsprogramms durch die Mitarbeiter als gesichert.

Alle Mitarbeiter sind durch einen Verhaltenskodex verpflichtet, sich an bestehende gesetzliche Vorschriften sowie betriebliche Regelungen zu halten. Bei Verstößen drohen die vorgesehenen arbeitsrechtlichen Sanktionen. Die Unbundlingbestimmungen der §§ 6 ff EnWG sowie das Gleichbehandlungsprogramm als arbeitsvertragliche Zusatzvereinbarung sind davon erfasst. Infolge dieser schon immer bestehenden hohen Anforderungen an das Verhalten der Mitarbeiter wurden auch im Jahr 2021 Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm nicht bekannt. Im Berichtszeitraum mussten von Unternehmensseite keine Sanktionen ausgesprochen werden.

b) Regelwerk

Bei enviaM besteht ein Regelprozess, der sicherstellt, dass bei Erarbeitung, Änderung und Umsetzung des unternehmensinternen Regelwerkes die Anforderungen des Gleichbehandlungsprogramms der enviaM-Gruppe berücksichtigt werden. Die Grundanforderungen des organisatorischen und informatorischen Unbundling finden darin besondere Berücksichtigung. Für alle Regelungen ist die inhaltliche Prüfung hinsichtlich Unbundlingrelevanz vor Inkraftsetzung zwingendes Kriterium.

Den Besonderheiten von Verteilernetzgesellschaften, z. B. deren Entscheidungsunabhängigkeit, wird im Rahmen des Regelwerkes im erforderlichen Umfang Rechnung getragen. Die Geschäftsführungen entscheiden im Einzelfall über die Inkraftsetzung und Ausgestaltung einer Regelung. Regelwerke werden regelmäßig aktualisiert und erweitert und stehen den Mitarbeitern im Intranet jederzeit zur Verfügung. Das gilt gleichermaßen für das Gleichbehandlungsprogramm.

c) **Technisches Sicherheitsmanagement**

Das „Technische Sicherheitsmanagement“ (TSM) hat für die staatliche Energieaufsicht einen hohen Stellenwert und genießt eine große Akzeptanz. Bei den Energieaufsichten der Länder ist das TSM als ein wesentlicher Baustein der Selbstregulierung und Selbstüberwachung der Energiewirtschaft anerkannt. Die Erfahrungen der TSM-Prüfungen zeigen, dass das TSM ein geeignetes und kostengünstiges Managementinstrument ist, um die technische Sicherheit in den Versorgungsunternehmen zu dokumentieren. Für die Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe hat die unabhängige TSM-Überprüfung eine langjährige Tradition, die sich in zahlreichen Überprüfungsvorgängen mit unterschiedlichen Auftragnehmern ausdrückt.

Die erfolgreiche Zertifizierung eines Integrierten Managementsystems (IMS) mit den Bestandteilen:

- Arbeitsschutzmanagementsystem nach DIN EN 45001;
- Umweltschutzmanagementsystem nach DIN EN ISO 14001 und
- Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001

ist für die Unternehmen der enviaM-Gruppe wesentliche Geschäftsvoraussetzung. 2021 sind beispielhaft folgende Maßnahmen konkret durchgeführt worden:

- Bei MITNETZ STROM, MITNETZ GAS, MITNETZ GAS HD und Plauen NETZ wurde im September 2021 ein Rezertifizierungsaudit zum IMS mit Erfolg durchgeführt.
- Bei EVIP wurde im September 2021 ein Rezertifizierungsaudit zum Umweltmanagementsystem durchgeführt.

d) **Zertifiziertes Asset-Management-Managementsystem (DIN ISO 55001)**

Im Mai 2019 erfolgte bei MITNETZ STROM/MITNETZ GAS durch die TÜV SÜD PSB Pte Ltd (Singapore) ein Erstzertifizierungsaudit zur DIN ISO 55001 im Asset-Management, welches erfolgreich bestanden wurde. Das Managementsystem umfasst die Aktivitäten des Bereiches Asset-Management einschließlich der Qualitätssicherung der externen Dienstleister. Dieses Zertifikat

wurde im Oktober 2021 im Rahmen eines Überwachungsaudits bestätigt.

e) Zertifiziertes Qualitätsmanagement gemäß DIN ISO 9001

Die Netzgesellschaften der enviaM-Gruppe, also die MITNETZ STROM, MITNETZ GAS, MITNETZ GAS HD, Plauen NETZ und EVIP, haben das Zertifizierungsaudit durch den TÜV Süd am 3. Juli 2020 gemäß DIN ISO 9001 erfolgreich absolviert. Die Prozesse in der technischen Anlagenbewirtschaftung erfüllen damit die Anforderungen an ein Qualitätsmanagement. Damit wurde bescheinigt, dass die Tätigkeiten aufeinander abgestimmt und geeignet sind, die Organisation im Hinblick auf Qualität zu führen und zu steuern. Dieses Zertifikat wurde im Juni 2021 im Rahmen eines Überwachungsaudits bestätigt.

f) Informationssicherheits-Managementsystem (ISMS)

Betreiber von Energieversorgungsnetzen sind laut EnWG verpflichtet, die für einen sicheren Netzbetrieb notwendigen Telekommunikations- und elektronischen Datenverarbeitungssysteme gegen Bedrohungen zu schützen. Um einen angemessenen Schutz des Netzbetriebs sicherzustellen, halten die betroffenen Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe den von der BNetzA im Benehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) erstellten und veröffentlichten „IT-Sicherheitskatalog“ ein. MITNETZ STROM und MITNETZ GAS betreiben auf dieser Grundlage zertifizierte Informationssicherheit-Managementsysteme. Im Überwachungsaudit 2021 wurden die Zertifizierungen bestätigt.

Darüber hinaus wurde das ISMS für die Funktion des Smart Meter Gateway Administrators der MITNETZ STROM auf Basis der Norm „ISO/IEC 27001:2013“ und der Technischen Richtlinie „TR 03109-6“ vom „Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik“ im Überwachungsaudit 2021 bestätigt und erfüllt damit die Anforderungen des § 25 MsbG für den zuverlässigen technischen und organisatorischen Betrieb der intelligenten Messsysteme.

g) Qualitätsmanagement der envia SERVICE

envia SERVICE stellt die Vertraulichkeit sensibler Netzkundendaten ihrer Auftraggeber (der Netzbetreiber der enviaM-Gruppe) u. a. dadurch sicher, dass zwei Mal jährlich eine Prüfung sämtlicher

Berechtigungen für das Netzkundenabrechnungssystem über alle bewirtschafteten NETZ-Mandanten erfolgt. Die Prüfergebnisse werden konsequent nachgehalten und führen bei Bedarf zu entsprechenden Berichtigungen.

Das modular aufgebaute und für alle Mitarbeiter verpflichtende jährliche Weiterbildungsprogramm „up to date“ wurde 2021 mit neuen Inhalten zu aktuellen energiespezifischen Themen als Onlineversion fortgesetzt. Pandemiebedingt absolvierten in 2021 92 % der Mitarbeiter erfolgreich das Schulungsmodul „Energiepolitik“ sowie 94 % der Mitarbeiter die Schulungsmodule „Eintauchen in die digitale Welt“ und „Tipps und Tricks im digitalen Umfeld“.

envia SERVICE hat im 1. Quartal 2020 mit einem vom BAFA-zertifizierten Beratungsunternehmen erfolgreich ein Wiederholungsaudit nach DIN EN 16247-1 durchgeführt. Die Maßnahme wurde am 18. März 2020 abgeschlossen, in 2021 bestand insoweit kein Handlungsbedarf.

h) Datenschutz

Auf Grund der großen Schnittmenge zwischen Unbundling- und Datenschutzthemen stellen Datenschutzmaßnahmen häufig gleichzeitig auch die Unbundlingkonformität sicher, wobei die Unbundlinganforderungen wiederum die zulässige Verarbeitung personenbezogener Netzdaten beeinflussen.

Ziel des Datenschutzmanagements ist die einheitliche Vorgehensweise im Datenschutz in der Unternehmensgruppe, insbesondere bezüglich Verantwortlichkeiten und Meldeprozessen.

Mit Wirkung zum 1. Juni 2021 fand ein Wechsel in der Person des Datenschutzbeauftragten der enviaM und der MITGAS statt. Für die Verteilernetzbetreiber erfolgte der Wechsel zum 1. August 2021.

Zu den Schwerpunkten der Tätigkeiten des Datenschutzbeauftragten im Berichtszeitraum gehörten unter anderem

- Die Unterstützung (der verantwortlichen Fachbereiche) bei der Erfüllung der Dokumentations- und Nachweispflichten zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- Die Beratung (der verantwortlichen Fachbereiche) bei der Risikobewertung der Verarbeitungen sowie die sich daraus ggf. ergebende Notwendigkeit der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung.
- Die Überwachung und Beratung (der verantwortlichen Fachbereiche) bei der Erfüllung der Betroffenenrechte.
- Die Unterstützung bei der Prüfung von vertraglichen Vereinbarungen (Auftragsverarbeitung, Joint Control- oder Kooperations-Verträge).
- Die Kommunikation und Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde bei mit der Verarbeitung zusammenhängenden Fragen.

Mit dem weiteren Rollout von intelligenten Messsystemen mussten im operativen Bereich insbesondere die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen und Informationspflichten erfüllt werden. Ein weiteres Thema, das in verschiedenen Projekten erarbeitet wird, ist die Nutzung von Daten aus intelligenten Messsystemen zum zukünftigen Netzbetrieb. In der Umsetzung der Digitalisierung muss dabei eine Balance zwischen der notwendigen Bereitstellung von Netzinformationen zum sicheren Netzbetrieb und der datenschutzrechtlichen Anforderung an eine Datenminimierung personenbezogener Daten gefunden werden.

i) Maßnahmen zum informatorischen Unbundling in der enviaM-Gruppe

Als Vollfunktionsunternehmen übt MITNETZ STROM die alleinige Entscheidungsgewalt über sämtliche Daten und Systeme des regulierten Netzgeschäftes aus. MITNETZ STROM ist systemseitig zugleich verantwortlich für die IT-Systeme sämtlicher anderer Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe, so dass auch auf der IT-Ebene das informatorische Unbundling durchgängig eingehalten wird. Für die Unbundlingkonformität ist neben einer geeigneten IT-Systemstruktur gleichermaßen ein qualifiziertes Berechtigungskonzept von zentraler Bedeutung, das nicht nur technisch, sondern

auch organisatorisch prozessual umgesetzt ist. Dies ist ebenfalls durch die Eigenständigkeit der MITNETZ STROM und deren Verantwortung für die anderen Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe sichergestellt.

Mit dem Aktivieren eines elektronischen Laufzettels wird der Ab-/Ummeldeprozess gestartet und die Führungskraft in die Lage versetzt, den Wechsel oder das Ausscheiden des betreffenden Mitarbeiters und damit den Entzug von Berechtigungen zu begleiten. Der Anstoß zum Entzug von Berechtigungen beim Wechsel oder Ausscheiden von Mitarbeitern erfolgt durch die Führungskräfte und den eigenen Personalbereich der MITNETZ STROM.

Eine IT-Sicherheitsrichtlinie, die konzernweit gilt, stellt ein wesentliches Element zur Erhöhung der IT-Sicherheit dar. Der Standard dient dem Schutz sowohl der eingesetzten IT-Systeme und damit verbundener Daten als auch der Informationen der Konzernunternehmen und trägt organisatorisch dazu bei, eine unerwünschte oder unzulässige Verbreitung von wirtschaftlich sensiblen Daten zu unterbinden.

Im Berichtszeitraum wurden ca. 160 Führungskräfte und Mitarbeiter in Online- oder Präsenzschnulungen zum Thema Compliance/Kartellrecht vom Compliance-Team geschult. Die Teilnahme jedes Einzelnen an dieser Schulung wurde dokumentiert. Darüber hinaus musste jeder Mitarbeiter verpflichtend ein webbasiertes Training zum Thema Compliance, konkret E.ON Verhaltenskodex, absolvieren. Auch dies wurde dokumentiert und zum Ausdruck des Abschlusses ein persönliches Zertifikat ausgestellt. Gleiches gilt für die webbasierten Trainings „Menschenrechte, Cyber Security und Datenschutz“, zu deren Teilnahme ebenfalls alle Mitarbeiter aufgefordert waren. Durch all diese Maßnahmen wird das Thema Datenschutz und somit auch das informatorische Unbundling weiter forciert.

j) Zusammenarbeit mit Beteiligungen und weiteren Gesellschaften des E.ON-Konzerns

enviaM und MITGAS wirken auf ihre Mehr- und Minderheitsbeteiligungen ein, um auch dort die Intentionen der Entflechtung im erforderlichen Umfang umzusetzen. So können die Mitarbeiter der Beteiligungsgesellschaften Informationsveranstaltungen zur Gleichbehandlung besuchen,

konkrete Unbundlingberatungen in Anspruch nehmen oder Informationsmaterial der enviaM nutzen. Mit den Geschäftsführungen betroffener Mehrheitsbeteiligungen finden regelmäßige sowie bedarfsweise Treffen zur Abstimmung von Maßnahmen zur Umsetzung der Unbundlingbestimmungen statt.

Für eine Gesellschaft mit Minderheitsbeteiligung der enviaM, die nicht in das Gleichbehandlungsprogramm der enviaM-Gruppe einbezogen ist, hat der Gleichbehandlungsbeauftragte der enviaM die Funktion des Gleichbehandlungsbeauftragten übernommen.

3. Unbundlingkonformität der Netzbetreiberprozesse

Die nachfolgend beschriebenen Prozesse, die in der Verantwortung der Netzbetreiber und ihrer Mitarbeiter liegen, haben eine hohe Unbundlingrelevanz oder wurden im Berichtszeitraum einer besonders sorgfältigen Betrachtung unterzogen¹.

a) Marktkommunikation

Die Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe haben die Verfahrensregulierungen zur Marktkommunikation

- BK6-18-032 Anpassung der Vorgaben zur elektronischen Marktkommunikation an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende („Marktkommunikation 2020 – MaKo 2020“);
- BK6-19-218 „Festlegung zur Stärkung der Bilanzkreistreue; Übermittlung der Messwerte von RLM-Marktlösungen an den Übertragungsnetzbetreiber“;
- BK6-17-042 Anpassung der Standardverträge an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende (Messstellenbetriebsgesetz – MsbG) für „Messstellenbetriebsrahmenverträge“;

¹ Vor dem Hintergrund der Vielzahl gleichbehandlungsrelevanter Geschäftsprozesse der Verteilernetzbetreiber werden an dieser Stelle nur ausgewählte Prozesse erläutert. Geschäftsprozesse, die im Berichtszeitraum keine Änderungen erfahren haben, werden hier nur dargestellt, sofern diese nach Einschätzung des Gleichbehandlungsbeauftragten oder Hinweis der BNetzA von besonderer Bedeutung für das Unbundlingregime sind.

- BK6-20-059 _“Festlegungsverfahren zum bilanziellen Ausgleich von Redispatch-Maßnahmen“ (Interimslösung bis 02/2022);
- BK7-06-067 „Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas“ (GeLi Gas);
- BK6-20-059 „Markregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom“ (MaBiS);
- BK6-20-059 „Kommunikationsprozesse Redispatch“;
- BK6-20-059 „Bilanzierungsmodell und Bestimmung der Ausfallarbeit“;
- BK6-20-061 „Informationsbereitstellung für Redispatch-Maßnahmen“;
- BK6-16-200/BK7-16-142 „Anpassung der Vorgaben zur elektronischen Marktkommunikation an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende“;
- BK6-14-110 Anpassung der Festlegung „Marktprozesse für Einspeisestellen“;
- BK7-14-020 „Umsetzung des Netzkodex Gasbilanzierung“ (GaBi Gas 2.0);
- BK7-17-026 „Standardisierung von Verträgen und Geschäftsprozessen im Bereich des Messwesens“ (Gas);
- Anbieten und Abschließen von Messstellenrahmenverträgen für moderne/intelligente Messeinrichtungen nach BsBG;
- das Inkrafttreten überarbeiteter Nachrichtentypversionen zum 1. April 2021 und zum 1. Oktober 2021;

sowie die Kooperationsvereinbarung XII seit ihrer jeweiligen Inkraftsetzung vollständig umgesetzt.

Um eine reibungslose Abwicklung der MaKo-Prozesse zu gewährleisten, ist es notwendig, dass jeder Beteiligte seine ihm zugewiesene Marktrolle ausfüllt. Einzelne dritte Messstellenbetreiber sehen sich nach wie vor jedoch nicht in der Lage, die Marktlokation-Verantwortung zu übernehmen. Um den korrekten Datenversand trotzdem gewährleisten und die nachfolgenden

Prozesse sowohl intern als auch gegenüber externen Marktpartnern bedienen zu können, übernehmen die grundzuständigen Messstellenbetreiber der enviaM-Gruppe in diesen Einzelfällen nach bilateraler Abstimmung die Verantwortung für die Marktlokationen.

Für ca. 670 Lieferanten haben MITNETZ STROM, Plauen NETZ und EVIP von den entsprechenden Bilanzkreisverantwortlichen eine gültige Zuordnungsermächtigung erhalten und diese mit den aktiven Belieferungen/Einspeisungen abgeglichen. Die Lieferscheine werden entsprechend den Vorgaben erstellt und versendet.

Im letzten Quartal des Jahres 2021 haben sich Abwicklungen von Lieferanteninsolvenzen und Bilanzkreisschließungen gehäuft. Dies erfordert erhöhten Mitarbeiterereinsatz und eine intensive Außenkommunikation.

Die BNetzA hat die Festlegung zur Weiterentwicklung der Netzzugangsbedingungen Strom (BK6-20-160 MaKo 2022) am 21. Dezember 2020 veröffentlicht. Durch BNetzA-Mitteilung „Nr. 27 zu den Datenformaten zur Abwicklung der Marktkommunikation“ vom 2. Februar 2022 wird die Umsetzung der Datenformate einschließlich der Marktkommunikation 2022 vom 1. April 2022 auf den 1. Oktober 2022 verschoben. Im Rahmen der Produktivsetzung werden neue elektronische Preisblätter, beispielsweise „Preisblatt 2“, eingeführt und der Messwertaustausch ist, falls noch nicht geschehen, von werktätlich auf zukünftig täglich umzustellen. Die Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe haben im Berichtsjahr die erforderlichen Maßnahmen getroffen, um die rechtzeitige Umsetzung sicher zu stellen. Messwerte wurden bereits in der Vergangenheit täglich versandt.

Auf Grund der o.g. Verschiebung der Umsetzung der Datenformate hat die BNetzA eine „Erforderliche Übergangsregelung zur Festlegung zur Weiterentwicklung der Netzzugangsbedingungen Strom zwischen dem 1. April 2022 und 30. September 2022“ veröffentlicht (BNetzA „Mitteilung Nr. 2 zur Umsetzung des Beschlusses BK6-20-160“). Außerdem hat die BNetzA die Einführung des neuen Netznutzungsvertrages/Lieferantenrahmenvertrages zum 1. April 2022 von der Umsetzung

der neuen Nachrichtentypversionen zum 1. Oktober 2022 entkoppelt. Der neue Netznutzungsvertrag verweist an einigen Punkten auf prozessuale Vorgaben der MaKo 2022, die nunmehr erst zum 1. Oktober 2022 umzusetzen sind. Für den Zeitraum vom 1. April 2022 bis 30. September 2022 gelten Übergangsregelungen, die einen nahtlosen Betrieb der elektronischen Marktkommunikation sicherstellen.

b) Messstellenbetrieb (Messwesen)

MITNETZ STROM, Plauen NETZ, MITNETZ GAS und EVIP stellen als Messstellenbetreiber gemäß § 3 Abs. 4 MsbG die Unabhängigkeit des grundzuständigen Messstellenbetriebs für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung über die buchhalterische Entflechtung in entsprechender Anwendung des § 6b EnWG sicher. MITNETZ STROM und Plauen NETZ sind grundzuständige Messstellenbetreiber und haben dies – wie die Mehrheit der deutschen Netzbetreiber – der BNetzA bzw. der sächs. Landesregulierungsbehörde fristgerecht angezeigt. Im Rahmen ihrer Tätigkeitenabschlüsse zum 31. Dezember 2021 haben MITNETZ STROM, Plauen NETZ und enviaM je einen gesonderten Abschluss für die Tätigkeit des modernen Messstellenbetriebs erstellt. Dieser wird durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft und der BNetzA bekannt gemacht. Die Netzbetreiber gewährleisten die Transparenz sowie die diskriminierungsfreie Ausgestaltung und Abwicklung des Messstellenbetriebs.

Die IT-technischen Voraussetzungen für den Einbau von modernen Messeinrichtungen und von intelligenten Messsystemen wurden geschaffen. MITNETZ STROM ist seit 2018 zertifizierter Smart-Meter-Gateway-Administrator und hat seitdem erforderliche Rezertifizierungen erhalten.

Mit der Feststellung der technischen Möglichkeit nach § 30 MsbG durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) am 24. Februar 2020 ist der Rollout für intelligente Messsysteme in den von der Festlegung betroffenen Fallklassen² gestartet. MITNETZ STROM und

² Der Rollout für intelligente Messsysteme ist für die Fallklassen > 6.000 kWh bis einschließlich 100.000 kWh von der BSI freigegeben worden. Diese Fallklassen unterteilen sich in:
> 6.000 kWh – bis 10.000 kWh;
> 10.000 kWh – bis 20.000 kWh;

Plauen NETZ haben daraufhin begonnen, intelligente Messsysteme im Netz einzubauen. Zum Ende des Berichtszeitraumes wurden bereits ca. 430.000 moderne Messeinrichtungen und ca. 14.000 intelligente Messsysteme eingebaut.

Da das einstweilige Rechtsschutzverfahren des OVG Münster zur o. g. Allgemeinverfügung („Markterklärung“) keine allgemeine Rechtsgültigkeit besitzt und nur unmittelbar für die Rechtsmittelführer wirkt, bleibt es für MITNETZ STROM und Plauen NETZ bei den bisherigen Rechtsgrundlagen. Der Beschluss betrifft zudem nur intelligente Messsysteme und hat keinen Einfluss auf die Regelungen zu modernen Messeinrichtungen. Auf Basis der bisherigen Rechtsgrundlagen wird der Rollout von intelligenten Messsystemen wie bisher ohne Einschränkung fortgeführt.

MITNETZ STROM, Plauen NETZ und EVIP haben allen in ihrem Netzgebiet aktiven Lieferanten diskriminierungsfrei Messstellenverträge lt. BDEW-Muster angeboten. Der Abschluss ermöglicht es, die Entgelte für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme weiterhin dem Stromlieferanten in Rechnung zu stellen.

Im Rahmen eines Pilotprojektes bietet MITNETZ STROM allen Marktteilnehmern und Anschlussnehmern diskriminierungsfrei moderne Messeinrichtungen plus (sogenannte MeDa-Zähler) an. Dabei handelt es sich um moderne Messeinrichtungen i. S. d. § 2 Nr. 15 MsbG, die die erfassten Daten innerhalb der Liegenschaft an ein Empfangsgerät des Kunden mittels Funkchip übertragen können und somit den Grundstein für eine Nutzung durch den Kunden legen. Da diese Zähler nicht in ein Kommunikationsnetz eingebunden sind, handelt es sich nicht um intelligente Messsysteme i. S. d. § 2 Nr. 7 MsbG. Entsprechende Informationen sind auf der Internetseite der MITNETZ STROM einzusehen. Zweck des MeDa-Zählers ist es vor allem, Anschlussnutzern mit Jahresverbräuchen < 6.000 kWh in der Liegenschaft ein hochauflösendes Verbrauchsfeedback zur Verfügung stellen zu können, sofern der Betroffene dies wünscht. Die Nutzung der MeDa-Funktion

> 20.000 kWh – bis 50.000 kWh;
> 50.000 kWh – bis 100.000 kWh.

Explizit ausgenommen von der Einbauverpflichtung sind Einspeiseanlagen nach EEG und KWKG sowie steuerbare Letztverbrauchsanlagen nach § 14a EnWG.

des Zählers und die damit verbundenen Leistungen des Key-Management-Systems vermarktet MITNETZ STROM diskriminierungsfrei als Zusatzleistung im Sinne des § 35 Abs. 2 MsbG an die in ihrem Netzgebiet aktiven Stromlieferanten. MITNETZ STROM steht mit denjenigen Lieferanten, die sich für eine Teilnahme an dem Praxistest interessieren, in Kontakt. Möchte ein Lieferant am Praxistest teilnehmen und seinen Kunden die MeDa-Funktion anbieten, schließt MITNETZ STROM auf dessen Wunsch eine Vereinbarung mit ihm zur Nutzung der MeDa-Zähler ab und stellt in Folge Aktivierungscodes für die MeDa-Funktion zur Verfügung. Anschlussnutzer haben die Möglichkeit, sich bei Interesse an ihren Lieferanten zu wenden, um die Drahtlosübertragungsfunktion eines MeDa-Zählers nutzen zu können (vgl. <https://www.mitnetz-strom.de/marktpartner/lieferanten-h%C3%A4ndler/vertragliche-grundlagen>).

c) Anschluss und Einspeisemanagement von EEG-Anlagen

An die Stromverteilernetze sind eine ständig wachsende Anzahl dezentraler Erzeugungsanlagen aus Erneuerbaren Energien (EEG-Anlagen) mit unterschiedlicher elektrischer Leistung angeschlossen. Obwohl EEG-Einspeisungen im Berichtszeitraum leicht gestiegen sind, haben die Netzbetreiber bisher alle Netzanschlussbegehren von EEG-Anlagenbetreibern in ihrem jeweiligen Netzgebiet diskriminierungsfrei erfüllt.

Im Falle eines Netzengpasses im Verteilernetz oder Übertragungsnetz oder einer Instabilität im Gesamtstromnetz wird im Rahmen eines festgelegten Regelmechanismus die Stromeinspeisung durch eine gezielte Vorgabe zur Leistungsreduzierung von Erzeugungsanlagen im eigenen Netz oder unterlagerten Netzen gemindert und somit der Systemverantwortung des jeweiligen Netzbetreibers Rechnung getragen. Die Privilegierung von EEG- und hocheffizienten KWKG-Anlagen (vorrangige Abnahme-, Übertragungs- und Verteilungspflicht) gem. § 11 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), wird berücksichtigt.

MITNETZ STROM begegnet möglichen Netzengpässen im Stromverteilernetz durch Maßnahmen zur Optimierung, zur Verstärkung und zum Ausbau des Netzes. Das schließt z. B. die Verstärkung von Leitungen, den Bau von Umspannwerken oder die Erhöhung von Transformatorleistungen,

den Bau von Parallelsystemen, die Trennstellenoptimierung sowie den zusätzlichen Einbau von Mess- und Steuerungstechnik ein. Für die Verteilernetzbetreiber sind die genannten Maßnahmen mit erheblichen finanziellen Aufwendungen und langen Genehmigungsverfahren verbunden.

MITNETZ GAS gewährleistet die Einspeisung von Biogas in das Gasverteilernetz, indem gemäß den gesetzlichen Anforderungen für jede Biogasaufbereitungsanlage eine Biogaseinspeiseanlage als Netzanschluss hergestellt wird. Jede Biogaseinspeiseanlage wird individuell geplant und realisiert. Dadurch erhöhen sich die Aufwendungen für den Betrieb und die Instandhaltung der Biogaseinspeiseanlagen insgesamt mit jeder neu an das Gasverteilernetz angeschlossenen Anlage. Insgesamt befinden sich derzeit vierzehn Biogaseinspeiseanlagen im Netz der MITNETZ GAS.

d) Prozesse für Netzengpässe

Wie im Vorjahr waren auch im Berichtszeitraum Leistungsreduzierungen notwendig, die gemäß den Vorgaben aus dem BNetzA-Leitfaden zum Einspeisemanagement durchgeführt wurden. Die korrespondierenden Informationen zu den jeweiligen Netzengpässen wurden auf den Internetseiten der MITNETZ STROM veröffentlicht. MITNETZ STROM musste im Berichtszeitraum in 457 Fällen leistungsreduzierend eingreifen, um Überlastungen von Betriebsmitteln zu vermeiden. Zirka 11 % dieser Maßnahmen gehen auf Aufforderungen des Übertragungsnetzbetreibers zurück.

e) Netz- und Systemmanagement nach Aufforderung durch den Übertragungsnetzbetreiber – Einführung Redispatch 2.0

Die Netzbetreiber aller Ebenen arbeiten auf Basis der VDE-AR-N 4140 „Kaskadierung von Maßnahmen für die Systemsicherheit von elektrischen Energieversorgungsnetzen“ zusammen. Das gilt insbesondere auch für die Zusammenarbeit zwischen dem Verteilernetzbetreiber MITNETZ STROM und dem Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) 50 Hertz Transmission GmbH (50Hertz).

Beim Lastabwurf würde, soweit technisch möglich, bei mehrfachem bzw. lang andauerndem Abschalterfordernis eine rollierende Abschaltung angewendet. Im Jahr 2021 gab es keine derartigen Abschaltungen auf Anweisung des Übertragungsnetzbetreibers.

Die Zusammenarbeit mit den nachgelagerten Netzbetreibern im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Umsetzungskaskade hat die MITNETZ STROM in den „Technischen Mindestanforderungen der Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM) für nachgelagerte Netzbetreiber (TMA-NB)“ konkretisiert. Diese sind auf der Internetseite der MITNETZ STROM veröffentlicht.

Die zum 13. Mai 2019 in Kraft getretene Novelle des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes (NABEG) enthält neue Vorgaben für das Management von Netzengpässen, die von allen Netzbetreibern zum 1. Oktober 2021 umzusetzen waren. Bis einschließlich 30. September 2021 wurde bei Leistungsreduzierungen bei dezentralen Erzeugungsanlagen das Netzengpassmanagement entsprechend der Vorgaben im EEG, EnWG und des „Leitfadens zum EE-Einspeisemanagement 3.0“ der BNetzA durchgeführt.

Seit dem 1. Oktober 2021 setzt MITNETZ STROM die neuen gesetzlichen Vorgaben sowie die entsprechenden BNetzA-Anforderungen und Prozesse des Redispatch 2.0 um. Dabei wurde die auf Grund von Verzögerungen bei der Implementierung der Redispatch-Prozesse vom BDEW in Abstimmung mit der BNetzA entwickelte brancheneinheitliche Übergangslösung angewendet. Diese Übergangslösung stellt keine Abweichung von den gesetzlichen Vorgaben dar, sondern nur eine konkrete Verständigung über die Bewirtschaftung der Bilanzkreise und Ermittlung des bilanziellen Ausgleichs für einen definierten Übergangszeitraum. Damit sind die bisherigen Regelungen zum EEG-Einspeisemanagement durch die neuen gesetzlichen Vorgaben sowie behördlichen Anforderungen zum Redispatch und den Umgang mit Netzengpässen abgelöst worden. MITNETZ STROM stellt jederzeit sicher, und zwar sowohl in der Phase der Übergangsregelung als auch bei Einführung und Etablierung der Zielprozesse, dass in allen Fällen eine diskriminierungsfreie Behandlung aller Einspeiser gewährleistet wird. Entsprechend ihrer gesetzlichen Verpflichtung hat MITNETZ STROM mit Schreiben vom 24. Februar 2022 die Betriebsbereitschaft zum 1. März 2022 gegenüber der BNetzA erklärt.

f) Umsetzung des automatischen „Unterfrequenz-Lastabwurf“

Die Anwendungsregel „Automatische Letztmaßnahmen zur Vermeidung von Systemzusammenbrüchen“ VDE-AR-N 4142 ist Basis für den „Unterfrequenz-Lastabwurf“. MITNETZ STROM hat mit nachgelagerten Verteilernetzbetreibern ein gemeinsames Gruppenabwurfkonzept abgestimmt. Hiermit kann der erforderliche Aufwand seitens der Netzbetreiber reduziert und der automatische Unterfrequenz-Lastabwurf im Sinne aller Netznutzer koordiniert werden. Bei der Verteilung der zugehörigen Unterfrequenz-Schutzgeräte im Netz hat MITNETZ STROM auf eine diskriminierungsfreie Anlagenauswahl geachtet, auch in Bezug auf die nachgelagerten Verteilernetzbetreiber.

g) Marktraumumstellung Gas

In den Gebieten der enviaM-Gruppe, insbesondere der MITNETZ GAS und der MITNETZ GAS HD, sind weiterhin keine Maßnahmen der sogenannten Marktraumumstellung erforderlich.

h) Planungs- und Hochrechnungsprozess

enviaM ist als Aktiengesellschaft verpflichtet, einen umfassenden Planungs- und Hochrechnungsprozess zur Früherkennung von wirtschaftlichen Risiken aufzusetzen. Dieser Prozess hat Auswirkungen auf die mit enviaM verbundenen Unternehmen, also auch auf MITNETZ STROM, Plauen NETZ, EVIP, MITGAS, MITNETZ GAS und MITNETZ GAS HD. Im Planungs- und Hochrechnungsprozess werden die finanzwirtschaftlichen Prämissen von den Muttergesellschaften allgemein und zentral vorgegeben. Die in den Planungs- und Hochrechnungsprozess eingebundenen Mitarbeiter der Fachbereiche und insbesondere der Bereiche Controlling und Beteiligungsmanagement der enviaM sind durch das Gleichbehandlungsprogramm zur Einhaltung des informatorischen Unbundling verpflichtet, so dass eine Informationsweitergabe an Wettbewerbsbereiche organisatorisch unterbunden ist.

i) Rentabilitätskontrolle

enviaM nimmt als Gesellschafterin bzw. Netzeigentümerin ihre Aufgaben gemäß § 7a Abs. 4 EnWG zur wirtschaftlichen Leitung und Rentabilitätskontrolle gegenüber MITNETZ STROM, Plauen NETZ und EVIP sowie über MITGAS gegenüber MITNETZ GAS und MITNETZ GAS HD in zulässiger Weise

wahr. enviaM und MITGAS üben insoweit ihre Gesellschafterfunktionen und die damit verbundenen Kontrollrechte sowie darüber hinaus Tätigkeiten des Stammhauses im Sinne von koordinierenden Funktionen und der Bearbeitung von gruppenübergreifenden Fragestellungen aus.

Der aus neun Mitgliedern bestehende Aufsichtsrat der MITNETZ STROM (sechs Mitglieder der Anteilseigner, drei Mitglieder der Arbeitnehmer) hat im Berichtszeitraum zwei Mal getagt, sich dabei über den Gang der Geschäfte, grundsätzliche Fragen der Geschäftspolitik sowie Lage und Entwicklung der Gesellschaft unterrichten lassen und die erforderlichen Entscheidungen getroffen. Dazu gehörten insbesondere auch die Umsatz- und Ergebnisentwicklung sowie die strategischen Ziele der Gesellschaft. Die übrigen Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe verfügen über keinen eigenen Aufsichtsrat.

Die Geschäftsführungen der Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe sind ausschließlich für ihre jeweilige Gesellschaft verantwortlich und verpflichtet, die gesetzlichen Vorgaben zur unabhängigen Führung dieser Gesellschaft einzuhalten. Dementgegen stehende Weisungen sind per Gesellschaftsvertrag ausgeschlossen. Weisungen der Muttergesellschaften zu einzelnen Bauvorhaben erfolgen nicht. Damit halten sich die Muttergesellschaften im Rahmen der Wirtschaftlichkeitskontrolle in Bezug auf die für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau des Netzes erforderlichen Vermögenswerte an die Bestimmungen des § 7a Abs. 4 EnWG. Entscheidungsvorlagen für Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlungen der Verteilernetzbetreiber werden in den kaufmännischen Bereichen der MITNETZ STROM erstellt und sind als solche besonders gekennzeichnet. An Beratungen im Rahmen der Rentabilitätskontrolle nehmen keine Mitarbeiter aus Wettbewerbsbereichen der enviaM-Gruppe teil.

j) Ausgestaltung der Letztentscheidungsbefugnis der Netzbetreiber

enviaM und MITGAS haben auch im Jahr 2021 die Unabhängigkeit der mit ihnen verbundenen Verteilernetzbetreiber hinsichtlich der Organisation, der Entscheidungsgewalt und der Ausübung des Netzgeschäftes sichergestellt. Strukturell und organisatorisch haben sie gewährleistet, dass den Netzbetreibern und deren Geschäftsführungen keinerlei wirtschaftliche oder strategische

Verantwortung für den Vertrieb oder die Erzeugung/Gewinnung von elektrischer Energie oder Gas innerhalb der enviaM-Gruppe zukommt. Insbesondere sind die Netzbetreiber keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung an Vertriebs- oder Erzeugungsgesellschaften eingegangen.

enviaM und MITGAS stellen sicher, dass die Letztentscheidungsbefugnis in allen Prozessen des Netzgeschäftes dem Leitungspersonal der Verteilernetzbetreiber obliegt. Das wird insbesondere dadurch erreicht, dass Personen, die mit Leitungsaufgaben für die Verteilernetzbetreiber betraut sind oder die Befugnis zu Letztentscheidungen besitzen, die für die Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebs wesentlich sind, gleichzeitig kein Anstellungsverhältnis in der Muttergesellschaft oder in sonstigen mit dem Netzbetreiber verbundenen vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen, in denen Aufgaben der Erzeugung oder des Vertriebes wahrgenommen werden, besitzen.

Die Geschäftsführer der Verteilernetzbetreiber besitzen keine Organstellung in den Muttergesellschaften enviaM oder MITGAS. Damit wird eine Abhängigkeit der Verteilernetzbetreiber von verbundenen Unternehmen mit Wettbewerbsaktivitäten, die durch eigene Partizipation an Wettbewerbsvorteilen entstehen könnte, von vornherein ausgeschlossen. Die Unabhängigkeit des Leitungspersonals der Verteilernetzbetreiber gegenüber dem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen wird zudem durch vertraglichen Ausschluss von Weisungsrechten mit Bezug zum Netzgeschäft sichergestellt. Soweit wesentliche Entscheidungen im Rahmen des Netzbetriebs zu treffen sind, werden diese durch das Leitungspersonal der Netzbetreibergesellschaften unabhängig und diskriminierungsfrei getroffen.

k) Kalkulation der Netzentgelte

Für alle Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe gilt eine Prozessdokumentation zur Kalkulation der Netzentgelte. Im Rahmen dieser Prozessdokumentation sind alle notwendigen Informationsflüsse detailliert beschrieben. Schnittstellen zu wettbewerblichen Bereichen innerhalb der definierten Prozessketten sind ausgeschlossen. Die unbundlingkonforme Entgeltermittlung sowie die diskriminierungsfreie Veröffentlichung der Preisblätter durch MITNETZ STROM (zugleich für

Plauen NETZ und EVIP sowie MITNETZ GAS, MITNETZ GAS HD) sind wesentliche Bestandteile und damit prozessual sichergestellt. Insbesondere ist gewährleistet, dass keine wirtschaftlich sensiblen Informationen bis zur Veröffentlichung der Preisblätter in unzulässiger Weise an die assoziierten wettbewerblichen Bereiche gelangen. Auch das Gleichbehandlungsprogramm trifft konkrete Vorkehrungen für die an diesem Prozess beteiligten Mitarbeiter.

Im Rahmen der Netzentgeltkalkulation 2022 für die Stromverteilernetze waren neben der Netzentgeltverordnung Strom (Strom NEV) und der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) die gesetzlichen Vorgaben aus dem am 22. Juli 2017 in Kraft getretenen Netzentgeltmodernisierungsgesetz (NEMoG) zu berücksichtigen. So wurden für das Jahr 2022 die Vergütungen für die vermiedenen Netzentgelte (vNE) in der Netzentgeltkalkulation wie folgt berücksichtigt:

- Die Referenzpreisblätter zur Ermittlung der vermiedenen Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV gem. Veröffentlichung in 2017 wirken als Obergrenze.
- Rückspeisemengen werden differenziert in volatile (Wind und Solar) und sonstige dezentrale Einspeisungen gesplittet. Eine Vergütung erfolgt nur für den Anteil der Rückspeisemengen aus sonstigen dezentralen Einspeisungen.
- Für volatile Bestandsanlagen erfolgt keine Vergütung aus vNE.

Die Netzentgeltkalkulation 2022 für die Gasverteilernetze erfolgte nach den Bestimmungen der Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) sowie der ARegV.

Darüber hinaus wurden in die Netzentgeltkalkulationen 2022 für die Stromverteilernetze der MITNETZ STROM und der Plauen NETZ sowie für die Gasverteilernetze der MITNETZ GAS und MITNETZ GAS HD die aktuellen Erkenntnisse aus den jeweils laufenden Festlegungsverfahren der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die dritte Regulierungsperiode sowie die von der BNetzA veröffentlichten „Hinweise für Verteilnetzbetreiber Elektrizität zur Anpassung der Erlösobergrenze und zur Bildung der Netzentgelte für das Kalenderjahr 2022“ bzw. „Hinweise für Verteil-

netzbetreiber Gas zur Veröffentlichung von Netzentgelten zum 15. Oktober 2021 sowie zur Anpassung der Erlösobergrenze und Bildung der Netzentgelte für das Kalenderjahr 2022“ berücksichtigt.

Die endgültigen Netzentgelte wurden gemäß § 27 StromNEV und GasNEV jeweils fristgerecht vor dem 1. Januar 2022 für alle verpflichteten Netzbetreiber veröffentlicht und gemäß § 28 Nr. 4 i. V. m. § 4 ARegV der BNetzA mitgeteilt.

l) Verlustenergiebeschaffung

Weiterhin wird Verlustenergie für die MITNETZ STROM gemäß §§ 22 EnWG, 10 StromNZV diskriminierungsfrei im Wege einer Ausschreibung beschafft. Die in diesem Zusammenhang von der BNetzA getroffene Festlegung zur Verlustenergiebeschaffung wird durch MITNETZ STROM umgesetzt. Im Jahr 2021 wurden die restlichen 10 Tranchen für 2022 und 10 Tranchen für 2023 ausgeschrieben und vergeben. Weitere 11 Ausschreibungstermine für 2023 sind bereits veröffentlicht.

Die Ausschreibungen sind im Internet mit allen erforderlichen Informationen (Allgemeine Bedingungen, Ausschreibungstermine, Muster Stromlieferungsvertrag, Formular für die Angebotsabgabe, Formular Kontaktdaten, Gesamt-, Kauf- und Verkaufsprofil) verfügbar. Darüber hinaus wurde im November 2021 die Kurzfristkomponente für 2022 nach einer Ausschreibung vergeben.

Die Beschaffung für das Lieferjahr 2021 erfolgte an 21 Terminen vom 16. Juli 2019 bis zum 23. Juni 2020. An den Ausschreibungen der MITNETZ STROM für das Lieferjahr 2021 beteiligten sich insgesamt fünf Stromhändler. Die Kurzfristkomponente für 2021 wurde im November 2020 ausgeschrieben und vergeben. Die Ergebnisse der Ausschreibungen sind im Internet unter www.mitnetz-strom.de veröffentlicht. Durch die kontinuierliche Ausschreibung ist gewährleistet, dass sich der Marktpreis in den Verlustbeschaffungskosten widerspiegelt.

m) Beendigung von Konzessionen

Durch MITNETZ STROM wurden die im Jahr 2021 zu bewältigenden Teilnetzübergaben infolge des

Verlustes von Konzessionen diskriminierungsfrei gegenüber den teilnetzaufnehmenden Netzbetreibern und allen weiterhin betroffenen Marktpartnern zum 1. Januar 2022 abgewickelt. Wirtschaftlich sensible Netzkundendaten und wirtschaftlich relevante Netzdaten wurden an die aufnehmenden Netzbetreiber in verschlüsselter Form übergeben.

MITNETZ STROM und MITNETZ GAS wahren den Grundsatz der Gleichbehandlung durch eine einheitliche Verfahrensweise im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen, wobei der Leitfaden des BDEW „Marktprozesse Netzbetreiberwechsel“ Version 1.2.a vom 31. März 2020 mit den teilnetzaufnehmenden Netzbetreibern berücksichtigt und der „Leitfaden zu § 26 ARegV der Regulierungsbehörden zu Inhalt und Struktur von Anträgen und Anzeigen zur Abänderung der kalenderjährlichen EOG“ einbezogen wird. Die Aufteilung der Erlösobergrenzen erfolgt unter Verwendung standardisierter Musterverträge.

n) Wasserstoffnetze

MITNETZ GAS/MITNETZ GAS HD betreibt heute keine Wasserstoffinfrastruktur zur öffentlichen Versorgung. Ebenso wird kein Wasserstoff in die Erdgasinfrastruktur der MITNETZ GAS/MITNETZ GAS HD eingespeist (Zumischung). MITNETZ GAS bereitet sich jedoch intensiv auf eine nachhaltige Nutzung der Gasinfrastruktur für Wasserstoff vor. Dazu hat MITNETZ GAS eine wissenschaftliche Studie in Auftrag gegeben, die inzwischen abgeschlossen wurde. Die Umsetzung der Ergebnisse dieser Studie in die Praxis wird in Abhängigkeit vom künftigen Regulierungsregime erfolgen.

Sowohl von Seiten der Kommunen als auch von industriellen Kunden wird vermehrt der Wunsch nach einer Wasserstoffversorgung an die enviaM-Gruppe herangetragen, wobei es sich i. d. R. um sondierende Gespräche, zukünftige Versorgungsanfragen oder auch Absichtserklärungen handelt.

Im Kontext der Nationalen Wasserstoffstrategie gibt es im Netzgebiet der MITNETZ GAS/MITNETZ GAS HD diverse Initiativen zur Produktion von grünem Wasserstoff, der Speicherung und Verteilung über eine umzuwidmende oder neu zu erstellende Infrastruktur.

Im Rahmen der HYPOS-Initiative betreibt MITNETZ GAS seit 2019 ein Wasserstoff-Testfeld auf dem

Gebiet des Chemieparks Bitterfeld-Wolfen. Es erfolgt keine öffentliche Versorgung von Kunden mit Wasserstoff. Inhalt der Forschungstätigkeiten waren u. a. die Erstellung der Infrastruktur, die Materialspezifikation einschließlich der Durchdringung von Kunststoffrohren und der ganzheitliche Betrieb der Infrastruktur. Die Forschungstätigkeiten werden voraussichtlich bis 2024 fortgeführt, schwerpunktmäßig mit den Themen der Anwendungstechnik und der Ausbildung im Themengebiet.

o) Ladesäuleninfrastruktur

Im Netzgebiet der MITNETZ STROM sind zahlreiche Ladesäulenbetreiber aktiv, deren Ladesäulen von MITNETZ STROM angeschlossen wurden bzw. werden. MITNETZ STROM selbst verfügt über keine eigenen Assets und betreibt auch keine öffentliche Ladeinfrastruktur. Planung und Bau von Anschlüssen für Ladeinfrastruktur zur Elektromobilität erfolgt bei MITNETZ STROM im Rahmen des neu ausgerichteten regulierten Geschäftsprozesses zur technischen Anlagenbewirtschaftung.

MITNETZ STROM nutzt Ladepunkte an ihren eigenen und angemieteten Verwaltungs- und Betriebsstandorten, um ihre Fahrzeugflotte elektrisch aufzuladen. Diese Ladesäulen bzw. Wallboxen sind grundsätzlich nicht öffentlich zugänglich. Sie stehen im alleinigen Eigentum der enviaM. Alle Ladepunkte werden als elektrische Betriebsmittel vom jeweiligen Standortmanagement der enviaM instandgehalten.

p) netzdienliche Speicher

MITNETZ STROM und MITNETZ GAS betrieben oder nutzten in 2021 keine eigenen, netzdienlichen Strom- oder Gas-Speicher.

q) IV-Systeme für Netzprozesse

Die IT-Entwicklungen zur Prozessunterstützung der Technischen Anlagenbewirtschaftung wurden in 2021 als Projekt abgeschlossen. Im Zuge der E.ON-Integration erfolgt eine Prozess- und IT-Integration der Mitnetz-Netzprozesse auf eine standardisierte Landschaft für Netzbau, Instandhaltung, Netznutzungsabrechnung und Marktkommunikation für alle Netzgesellschaften. Im Rahmen

der Bearbeitung der Netzanschlussprozesse (Neuanlage und Änderung) wurden weitgehende Verbesserungen in der IT-Landschaft vorgenommen. So wurden die Anschlussprüfung und Datenübernahmen automatisiert und weitere Funktionen im Installateur-Portal integriert. Die IT-technische Umsetzung des Redispatch 2.0 wurde zum 1. Oktober 2021 mit erheblichen Systemerweiterungen erfolgreich umgesetzt. Zur Unterstützung der Digitalen Transformation wird eine E.ON-Daten- und Integrationsplattform aufgebaut, zu der MITNETZ STROM eigene best-practise-Anforderungen einbringt. Die Integration der E.ON-Standards in die eigene Prozess- und IT-Landschaft erfolgt in internen Projekten der enviaM-Gruppe.

MITNETZ STROM treibt ihre Digitalisierungsbestrebungen zugleich für die anderen Netzbetreiber der enviaM-Gruppe mit den Schwerpunkten Digitale Systemführung, Digitale Kundenkontakte, Digitale Prozesse und Data Analytics voran.

4. Marktauftritt

MITNETZ STROM, MITNETZ GAS, MITNETZ GAS HD, EVIP und Plauen NETZ verfügen über einen eigenen, jeweils unabhängigen Marktauftritt. Dies schließt jeweils eigene Internetseiten ein. MITNETZ STROM und MITNETZ GAS verfügen darüber hinaus auf ihren Internetseiten über einen eigenen Pressebereich, über den unternehmensbezogene Pressemitteilungen veröffentlicht werden. Die Pressearbeit beider Unternehmen umfasst neben der Herausgabe von Pressemitteilungen auch die regelmäßige Durchführung von Pressegesprächen und die Beantwortung von Medienanfragen.

Die Internetauftritte sämtlicher Netzbetreiber der enviaM-Gruppe sind kundenfreundlich gestaltet und werden stetig im Sinne der Benutzerfreundlichkeit ständig weiterentwickelt. Netzkunden von MITNETZ STROM, MITNETZ GAS und Plauen NETZ haben beispielsweise die Möglichkeit einer internetbasierten Zählerstanderfassung oder einer Online-Planauskunft. Für Veröffentlichungspflichten wurde ein eigener Bereich in der Top-Navigation geschaffen.

Veröffentlichungspflichten

Die Netzbetreiber sind ihren Veröffentlichungspflichten, die sich aus dem EnWG und den darauf basierenden Verordnungen ergeben, nachgekommen. Einzelne Daten werden aus Sicherheitsgründen nicht veröffentlicht, aber bei berechtigtem Interesse jedem Marktteilnehmer zur Verfügung gestellt. Das Verfahren der Datenherausgabe im Einzelfall ist auf den Internetseiten der Netzbetreiber dargestellt. Außerdem werden auf den Netzbetreiberseiten weitere Kennzahlen, u. a. der aktuelle Strombezug aus dem Übertragungsnetz, veröffentlicht.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat keine Hinweise auf die unzureichende Erfüllung der Veröffentlichungspflichten erhalten.

5. Aktivitäten des Gleichbehandlungsbeauftragten

a) Der Gleichbehandlungsbeauftragte

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist von den in diesen Gleichbehandlungsbericht einbezogenen Gesellschaften bestellt und für diese seit vielen Jahren tätig. Den Bestellungen des Gleichbehandlungsbeauftragten liegt jeweils eine konkrete Beschreibung der durch ihn zu erfüllenden Aufgaben zu Grunde. Eine Anpassung der Bestellung für die enviaM erfolgte zuletzt unter dem 25. September 2017.

Seit Aufnahme seiner Tätigkeit hat der Gleichbehandlungsbeauftragte die proaktive Umsetzung der sich aus dem EnWG ergebenden Unbundlingvorgaben in der Unternehmenspraxis begleitet und somit durch Projekte, Vorträge und Veranstaltungen ein allgemeines Unbundlingverständnis in der enviaM-Gruppe etabliert.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat den Status eines leitenden Angestellten im Ressort des Vorstandsvorsitzenden der enviaM inne. Er nimmt außerhalb der Funktion des Gleichbehandlungsbeauftragten die Aufgaben eines Abteilungsleiters im Bereich Recht/Revision der enviaM wahr. In dieser Funktion kommt es zu keinerlei Interessenskonflikten durch fachfremde Aufgaben.

Dem Gleichbehandlungsbeauftragten stehen in seinem fachlichen und disziplinarischen Verantwortungsbereich Mitarbeiter zur Seite, die ihn in seiner Funktion unterstützen. Außerdem ist jeweils, d. h. für jede der in diesen Bericht einbezogenen Gesellschaften, ein Koordinator für Gleichbehandlungsangelegenheiten benannt, der den Gleichbehandlungsbeauftragten unmittelbar unterstützt. Damit ist der Gleichbehandlungsbeauftragte auch im Arbeitsumfang nicht gehindert, seine Unbundlungsaufgaben fachgerecht zu erfüllen.

In Ausübung seiner Funktion ist der Gleichbehandlungsbeauftragte dem Vorstand der enviaM unmittelbar verantwortlich und weisungsfrei. Er ist damit in seiner Aufgabenwahrnehmung als Gleichbehandlungsbeauftragter der enviaM, der MITGAS sowie der anderen eingangs genannten Gesellschaften vollkommen unabhängig im Sinne der Bestimmungen des § 7a Abs. 5 Satz 4 EnWG.

b) Vortragsrecht gegenüber Vorstand bzw. Geschäftsführung

Im Berichtszeitraum hat der Gleichbehandlungsbeauftragte sein Vortragsrecht beim Vorstand der enviaM, der Geschäftsführung der MITGAS sowie im Kreis der Geschäftsführer der Netzbetreiber-gesellschaften wahrgenommen.

c) Regelmäßige Abstimmung mit den Koordinatoren für Gleichbehandlungsfragen der Mehrheitsbeteiligungen

Ein wichtiges organisatorisches Instrument des Gleichbehandlungsmanagements ist nach wie vor die Abstimmung des Gleichbehandlungsbeauftragten mit den Koordinatoren für Gleichbehandlungsfragen der MITNETZ STROM, der Plauen NETZ, der EVIP, der MITNETZ GAS, der MITNETZ GAS HD und der envia SERVICE. Der Arbeitskreis umfasste im Berichtszeitraum zusätzlich einen für Fragen des IT-Managements zuständigen Mitarbeiter sowie einen Mitarbeiter eines weiteren vertikal integrierten EVU, für das der Gleichbehandlungsbeauftragte diese Funktion übernommen hat. Der Arbeitskreis trifft sich regelmäßig quartalweise. Die Beratungen dienen u. a. dazu, einschlägige aktuelle Informationen auszutauschen und Einzelfragen des Gleichbehandlungsmanagements sowie konkrete Handlungserfordernisse zu erörtern und abzustimmen. Dies geschieht auch mit dem Ziel, in den Gesellschaften der enviaM-Gruppe einheitliche Verfahrensweisen zu installieren und

ein einheitliches Verständnis zur Anwendung der Unbundlinggrundsätze aufrecht zu erhalten.

d) Vermittlungskonzept

Das Schulungskonzept der enviaM-Gruppe wurde in 2021 vollständig umgesetzt. Seit Einführung des aktuellen Gleichbehandlungsprogramms liegt dem ein zweijähriger Schulungssturnus zugrunde, der von den Gesellschaften der enviaM-Gruppe eingehalten wird. Seit dem Jahr 2020 finden Gleichbehandlungsschulungen für alle Mitarbeiter über die virtuelle Schulungsplattform Success Factors statt. Den Mitarbeitern steht ein Schulungsprogramm bestehend aus mehreren Lernvideos und einem Fragenteil zur Verfügung. Über die Plattform wird die individuelle, fristgemäße Schulungsteilnahme sichergestellt. Die Führungskraft ist jederzeit in der Lage, den Stand der Erfüllung der Schulungsanforderung mitarbeiterscharf nachzuhalten bzw. einzufordern.

Im Berichtszeitraum wurde der Gleichbehandlungsbeauftragte wiederum in einer Vielzahl von Projekten mit Bezug zu unbundlingrelevanten Themen und Einzelsachverhalten mit unterschiedlichen unbundlingrelevanten Fragestellungen von Mitarbeitern der enviaM-Gruppe zu Rate gezogen. Die Unbundlingberatung wurde je nach Bedarf telefonisch, schriftlich, per E-Mail oder persönlich/vertraulich, zum Teil auch in kumulativer Anwendung, durchgeführt.

Zu Themen mit Unbundlingbezug, die der Gleichbehandlungsbeauftragte im Berichtszeitraum bearbeitet hat, gehörten unter anderem:

- Vertraulichkeit von Netz- und Netzkundeninformationen;
- Letztentscheidungsbefugnisse eines Netzbetreibers;
- Systemanforderungen im Rahmen der Erneuerung der SAP-Anwendungsstruktur;
- organisatorische und personelle Veränderungen;
- Bewertung von Berechtigungskonzepten von IT-Anwendungen;
- Fragestellungen im Geschäftsfeld Netzdienstleistungen;
- Unbundlingkonforme Gestaltung von Verträgen der Netzbetreiber im Konzern- oder externen Umfeld;

- Aufgabenzuordnung und Verantwortlichkeiten sowie Geschäftsprozesse im Geschäftsfeld Elektromobilität;
- Entwicklung eines Verfahrens zur Überprüfung der Möglichkeit der Nutzung von Daten unter Einhaltung der Entflechtungsbestimmungen im Bereich von Data Analytics;
- Anwendung der Entflechtungsbestimmungen auf Gesellschaften mit Minderheitsbeteiligung der enviaM.

e) Kontinuierliche Überwachung der Unbundlingkonformität

Zur Umsetzung des gesetzlichen Überwachungsauftrages hinsichtlich der Unbundlingkonformität sind in der enviaM-Gruppe die etablierten Verfahrensweisen konsequent fortgeführt worden. So wird die Aufgabe der kontinuierlichen Überwachung der Unbundlingkonformität weiterhin mit Unterstützung der Internen Revision als Regelprozess durchgeführt. Im Berichtszeitraum gab der Gleichbehandlungsbeauftragte unter Berücksichtigung des bestehenden Jahresprüfungsplanes eigenständig folgende Unbundlingprüfungen bei der Internen Revision in Auftrag bzw. wirkte bei Prüfungen durch die Interne Revision maßgeblich mit:

- „Vertriebscontrolling“ (Oktober 2020 – Januar 2021);
- „Personalbetreuung“ (Dezember 2020 – Januar 2022);
- „Realisierung/Betrieb Strom“ (Dezember 2020 – März 2021);
- „Absatzportfoliomanagement“ (Mai 2021 – September 2021);
- „Kommunalbetreuung“ (März 2021 – April 2021);
- „Netzentwicklung Strom“ (Juni 2021 – September 2021);
- „Operative Optimierung“ (März 2021 – Mai März 2021);
- „Steuern“ (Mai 2021 – September 2021);
- „Unternehmenscontrolling“ (Januar 2021 – März 2021).

Die Interne Revision hat im Rahmen dieser Unbundlingprüfungen insbesondere eine detaillierte Prozessanalyse zur Prüfung der Prozessschritte auf Unbundlingkonformität durchgeführt. Sie informierte den Gleichbehandlungsbeauftragten im Anschluss der Prüfung über die Ergebnisse und

festgestellten Handlungserfordernisse. Hinweise der Internen Revision wurden unverzüglich aufgegriffen und die Erledigung durch die Fachbereiche in einem konkret definierten Zeitraum eingefordert. Handlungsbedarfe abgeschlossener Prüfungen sind zwischenzeitlich vollständig erfolgreich erledigt worden.

Darüber hinaus hat die Interne Revision vereinzelt von sich aus bei regulären Revisionsprüfungen, sofern sie auf unbundlingrelevante Fragestellungen gestoßen ist, mit dem Gleichbehandlungsbeauftragten Kontakt aufgenommen.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte greift auch darüber hinaus alle durch Mitarbeiter angesprochenen Hinweise auf. Die Mitarbeiter kennen ihre im Gleichbehandlungsprogramm verankerten Pflichten und treten auf Grund des bestehenden Vertrauensverhältnisses regelmäßig mit Rückfragen an den Gleichbehandlungsbeauftragten heran. Im Zuge solcher Hinweise initiiert der Gleichbehandlungsbeauftragte bei Bedarf konkrete Einzelfallprüfungen.

f) Unbundlingbeschwerden

Im Berichtszeitraum gab es eine Beschwerde mit Bezug zur Erfüllung von Entflechtungsanforderungen durch Unternehmen der enviaM-Gruppe. Der Sachverhalt wurde unter Federführung der MITNETZ STROM und unter Einbeziehung des Gleichbehandlungsbeauftragten aufgeklärt und in Erörterung mit dem Beschwerdeführer einvernehmlich gelöst.

g) Gleichbehandlungsbericht

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat der BNetzA den Gleichbehandlungsbericht 2020 der enviaM-Gruppe im März 2021 gemäß § 7a Abs. 5 S. 3 EnWG fristgerecht vorgelegt und ihn im Internet veröffentlicht. Der fristgerechte Eingang des Berichtes ist von der BNetzA ebenso bestätigt worden wie seine inhaltliche Vollständigkeit und Akzeptanz.

h) Austausch der Gleichbehandlungsbeauftragten des E.ON-Konzerns

Zwischen den Gleichbehandlungsbeauftragten des E.ON Konzerns findet ein gegenseitiger konzernweiter Best-Practice-Transfer statt. Dieser wird sowohl für die nationalen, als künftig auch

für die europäischen vertikal integrierten EVU und Netzbetreiber des E.ON-Konzerns regelmäßig durchgeführt. Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist Mitglied in der Arbeitsgruppe der E.ON Gleichbehandlungsbeauftragten, die sich im Berichtszeitraum unter anderem mit folgenden Themen befasst hat:

- Abstimmung zu Schulungsunterlagen;
- Erarbeitung eines gemeinsamen internen Unbundlingauftritts (Intranet);
- Erarbeitung von Unbundlingklauseln für Dienstleistungsverträge;
- Beachtung der Entflechtungsbestimmungen bei der Umsetzung des „mobilen Arbeitens“;
- Unbundlingkonforme Umsetzung von Projekten bei konzernweit standardisierten IT Plattformen;
- Gleichbehandlungsberichte;
- Unabhängigkeit des Netzbetreibers nach § 7a EnWG;
- Unbundlingfragen beim wettbewerblichen und grundzuständigen Messstellenbetreiber;
- Beurteilung von Fragestellungen zum Unbundling bei zukünftigen Wasserstoffnetzen.

i) Austausch mit Gleichbehandlungsbeauftragten auf europäischer Ebene (COFEED)

Die unterschiedliche Umsetzung des europäischen Binnenmarktpaketes in das jeweilige nationale Recht sowie insbesondere die unterschiedlichen und teilweise sogar widersprüchlichen Verhaltensweisen der nationalen Regulierungsbehörden in identischen Sachverhalten führen gerade für europaweit tätige Unternehmen zu einer unbefriedigenden Situation. Vor diesem Hintergrund ist auf französische Initiative hin unter der Bezeichnung COFEED (Compliance Officers from European Electricity DSOs) ein Austausch zwischen Gleichbehandlungsbeauftragten ins Leben gerufen worden. Neben dem Erfahrungsaustausch zu aktuellen Unbundlingfragen im europäischen Quervergleich ist es das Ziel, in direktem Kontakt mit der Generaldirektion Energie (DG Energy) der Europäischen Kommission in Brüssel auf eine gleichförmige Umsetzung und Interpretation der

europäischen Binnenmarktpakete hinzuwirken. Im Berichtszeitraum wurden jeweils am 21. Mai 2021 und am 22. Oktober 2021 Videokonferenz abgehalten. Schwerpunktthemen der Konferenz waren die geänderten Vorgaben der portugiesischen Regulierungsbehörde für den Außenauftritt des Netzbetreibers und somit die möglichen Auswirkungen auf europäischer Ebene, sowie das Verfahren vor dem europäischen Gerichtshof (EuGH) zur Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörde in Deutschland. Die zweite Konferenz stand im Zeichen des Austauschs mit der „DG Energy“ der Europäischen Kommission, Frau Crome, zu aktuellen Unbundlingentwicklungen.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat aus Sicht der enviaM zu den aktuellen Entflechtungsthemen in Deutschland vorgetragen. Er wird seine Aktivitäten bei COFEED auch im Jahre 2022 fortsetzen.

j) Entwicklung und Verbreitung des Unbundlinggedankens

Darüber hinaus ist der Gleichbehandlungsbeauftragte auch auf Verbandsebene aktiv und wirkt an Lösungen zur Umsetzung und Verbesserung des Unbundlings und der Gleichbehandlung in Deutschland mit. So hat der Gleichbehandlungsbeauftragte am 18. März 2021 auf einem Fachkongress des BDEW einen Vortrag zum Thema „Der Flexibilitätsmarkt der Zukunft – ein neues Betätigungsfeld für Verteilnetzbetreiber“ gehalten.

Er ist überdies ständiges Mitglied der Projektgruppe „Entflechtung Verteilnetzbetreiber“ beim BDEW, die Positionen zu aktuellen unbundlingrelevanten Fragestellungen erarbeitet. Im Fokus der Arbeit dieser Arbeitsgruppe standen im Berichtszeitraum die Vorbereitungen zu den entflechtungsrechtlichen Auswirkungen aus dem Entwurf der Binnenmarktrichtlinie Gas und der Verordnung Gas, die von der EU Kommission im Dezember 2021 veröffentlicht wurden. Weitere Themen waren die Nutzung von Ladepunkten durch den Netzbetreiber für seine Fahrzeugflotte, die Errichtung von Photovoltaikanlagen durch Netzbetreiber für den Eigenbedarf sowie die Begleitung der Umsetzung der EnWG Novelle 2021 hinsichtlich der Entflechtungsthematiken insbesondere im Wasserstoff.

6. Ausblick

Ein Schwerpunkt der Tätigkeit des Gleichbehandlungsbeauftragten im Jahr 2022 liegt in der Einführung eines überarbeiteten Gleichbehandlungsprogramms für die enviaM-Gruppe.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte wird sowohl die Prozessanpassungen zur „MaKo 2022“ als auch die damit einhergehende Übergangsregelung zur Festlegung zur Weiterentwicklung der Netzzugangsbedingungen Strom (BNetzA Mitteilung Nr. 2) begleiten, um sicherzustellen, dass die Unbundlingkonformität weiterhin eingehalten wird.

Auch im Hinblick auf die Umsetzung der neuen gesetzlichen Vorgaben für die Bewirtschaftung von Netzengpässen im Rahmen des Projektes Redispatch 2.0 wird der Gleichbehandlungsbeauftragte beratend tätig werden und dazu beitragen, dass – wie bisher – eine diskriminierungsfreie Behandlung der Anlagenbetreiber gewährleistet ist.

Die Legislativvorschläge der EU-Kommission vom 15. Dezember 2021 zum EU-Gasmarktpaket sehen für zukünftige H₂-Netze das Ownership Unbundling vor, anstelle einer Ausweitung der für den Strom- und Gasbereich bereits existierenden und gut funktionierenden Entflechtungsbestimmungen auf den Wasserstoffbereich. Die Vorbereitung und Durchführung notwendiger umfangreicher Investitionen der Verteilnetzbetreiber in die Gasinfrastruktur und deren Weiterentwicklung hin zu einer Wasserstoffinfrastruktur gilt es sicherzustellen. Dem muss das Legislativpaket Rechnung tragen, soll es Grundlage einer tragfähigen Konstruktion zum Auf- bzw. Ausbau der Wasserstoffinfrastruktur werden. Die Diskussion und die weitere Begleitung dieser Thematik wird damit einen ebenso hohen Stellenwert im Arbeitsfeld des Gleichbehandlungsbeauftragten im Jahre 2022 haben.

Chemnitz, 29. März 2022

gez. Prof. Dr. Holm Anders

Gleichbehandlungsbeauftragter